

# Benützungsreglement für die gemeindeeigenen Lokalitäten und Aussenanlagen

#### I. Allgemeines

Art. 1

Zuständigkeit

Die Gemeindelokalitäten (Mehrzweckgebäude, Turnhalle, Zivilschutzanlage, Militärküche, Kochschule) unterstehen der Führung des Gemeindevorstandes.

Art. 2

Zweckbestimmung

Sämtliche Anlagen stehen in erster Linie zu schulischen Zwecken zur Verfügung. Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie anderen Benützerkreisen, der Reihe nach den Dorfvereinen und -organisationen oder Dritten (auch Auswärtigen) auf schriftliches Gesuch hin zur Verfügung. Für derartige Benützungen kann der Gemeindevorstand Gebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement erheben.

Art. 3

Benützungsgesuche Alle Gesuche um Benützung von Anlagen oder Anlageteilen sind

mindestens drei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung

einzureichen.

Reihenfolge der Benützung Bei Hallenreservationen für regelmässige Benützung haben

einheimische Vereine und Organisationen gegenüber auswärtigen

den Vortritt.

#### II. Anlageordnung und Benützungsvorschriften

#### a) Allgemeine Vorschriften

Art. 4

Verantwortung

Die Benützung der Turnhalle sowie aller übrigen Lokalitäten ist nur unter Leitung einer erwachsenen, verantwortungsbewussten Person gestattet. Die Turnhalle sowie das ganze Schulareal gelten als suchtmittelfreie Zone.

Vereine und Organisationen mit Dauerbenützungsbewilligung sind selber für das Öffnen und Schliessen verantwortlich. Gegen Hinterlegung der Unterschrift und eines Depots in Höhe von

Fr. 50.00 wird der verantwortlichen Person ein Schlüssel ausgehändigt, welche nur für bewilligte Anlässe verwendet werden

darf.

Sorgfaltspflicht Alle Lokalitäten und Anlagen sind mit gebührender Sorgfalt zu

benützen. Die Benützer sind verpflichtet, in allen Räumen und

Anlagen für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

Ordnungspflicht Nach jeder Benützung durch Vereine, Organisationen und

dergleichen sind die Anlagen so zu räumen, dass der Schulbetrieb am nächstfolgenden Schultag ohne jegliche Behinderung

aufgenommen werden kann.

Haftung / Meldepflicht

### Art. 5

Für Beschädigungen von Gebäuden, Anlagen, Mobilien, Turn- und Spielgeräten etc. sowie für fehlende Gegenstände sind die Benützer haftbar. Beschädigungen und Verluste sind dem zuständigen Abwart umgehend zu melden.

#### Art. 6

Haftungsablehnung

Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Gemeindeliegenschaften nach diesem Reglement jede Haftung ab.

#### Art. 7

Diebstahl und Fundgegenstände Für Diebstähle und liegen gelassenes Material übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Fundgegenstände werden vom Abwart in Verwahrung genommen und können dort abgeholt werden. Über Fundgegenstände, die innert vier Wochen nicht abgeholt werden, wird verfügt.

## b) Turnhalle

#### Art. 8

Benützung Turnhalle

Die Turnhalle steht Vereinen und Organisationen für ihre ordentlichen Übungen zur Verfügung, sobald sie von der Schule freigegeben ist und in der Regel bis 22.00 Uhr. Verlängerungen sind in Absprache mit dem Turnhallen-Abwart möglich.

Zeitrahmen

Die Lokale und Anlagen sind bis spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Benützungszeit zu räumen.

Für regelmässige Übungen bleibt die Turnhalle an gesetzlichen Feiertagen, in der Altjahrwoche und während den Sommer-Schulferien sowie während den erforderlichen Reinigungszeiten geschlossen.

#### Art. 9

Duschanlagen

Die Benützung der Duschanlagen ist den Vereinen nach den ordentlichen Übungen gestattet.

#### Art. 10

Schuh-Benützung

Die Turnhalle darf nur mit geeigneten Hallen-Turnschuhen betreten werden. Dies gilt auch für Nicht-Turnende bei den ordentlichen Übungen.

#### Art. 11

Ballbenützung

Für Ballübungen und Ballspiele in der Halle sind nur Bälle zu verwenden, die nicht im Freien benützt werden.

## c) Aussenanlagen

Art. 12

Benützung Aussenanlagen

Die Aussenanlagen stehen den Vereinen im Bedarfsfalle von Frühjahr bis Herbst jeweils von 20.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung. Für die Benützung gelten die Bestimmungen von Art. 3.

Art. 13

Spielplatz

Auf dem Spielplatz sind alle Übungen, die den Platz stark beanspruchen oder beschädigen können (z.B. Kugelstossen, Steinstossen und dergleichen) zu unterlassen.

Art. 14

Fahrzeuge

Auf dem gesamten Schulareal ist das Fahren mit Motorfahrzeugen für Unberechtigte verboten.

# d) Mehrzweckgebäude

Art. 15

Bühne/Tische/Stühle

Bühne, Tische und Stühle sind vom Veranstalter nach Anweisung des Abwarts nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäss zu versorgen.

Art. 16

Reinigung

Die Reinigung hat in allen benützten Räumlichkeiten durch den Veranstalter auf eigene Rechnung zu erfolgen. Nachreinigungen durch den Abwart werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 17

Festwirtschaft

Für die Bewilligung von Festwirtschaften im Mehrzweckgebäude gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes.

# e) Zivilschutzanlage

Art. 18

Nutzung

Die Zivilschutzanlage steht in erster Linie der örtlichen Zivilschutzorganisation zur Verfügung. So kann sie teilweise für die Einquartierung von Militär verwendet werden. Darüber hinaus entscheidet der Gemeindevorstand über weitere Nutzungen.

## f) Militärküche

Nutzung

Art. 19

Die Militärküche mit den dazugehörigen Magazinen steht in erster Linie dem Militär bei Einquartierungen zur Verfügung.

Weiter kann die Militärküche bei Veranstaltungen im Saal des MZG mitbenützt werden. Die Magazine sind für das Militär reserviert.

# f) Kochschule

Art.20

Nutzung

Die Kochschule steht in erster Linie der Schule zur Verfügung. Darüber hinaus entscheidet der Gemeindevorstand über weitere Nutzungen.

## III. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Strafbestimmungen

Verstösse gegen die vorliegende Verordnung oder Nichtbeachtung von Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu

Fr. 1 000.00 bestraft werden. Es steht der Behörde zudem das Recht zu, eine bereits erteilte Bewilligung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2011 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle damit in Wiederspruch stehenden früheren Bestimmungen.

7240 Küblis,

**GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS**Der Präsident: Der Aktuar:

Töni Hartmann Ernst Senn

# Anhang zum Benützungsreglement für die Gemeindelokalitäten

# Benützungsgebühren

## I. Allgemeines

#### Art. 1

Reservationen, die nicht mindestens sechs Tage vor dem Benützungsdatum abgemeldet werden, müssen bezahlt werden.

# Art. 2

Bis 20.00 Uhr kann die Turnhalle stundenweise gemietet werden; ab 20.00 Uhr muss die Miete für zwei Stunden bezahlt werden.

## II. Gebühren

## Art. 3 Turnhalle

-	Dorfvereine			gratis
-	Regionale Jugendvereine bis 16 Jahre			gratis
-	1 mal wöchentlich (bis max. 2 Std.)	pro Jahr	Fr.	200.00
-	2-mal wöchentlich (bis max. 2 Std.)	pro Jahr	Fr.	400.00
-	1-mal wöchentlich (bis max. 1 Std.)	pro Jahr	Fr.	100.00

Andere Belegungszeiten sind im Verhältnis der Mehr- oder Minderbenützung gebührenpflichtig.

## Art. 4 Mehrzweckgebäude

## Saal mit Bühne

-	Dorfvereine/Tourismus			gratis
-	Schule			gratis
-	jährliche Benützung, 1mal wöchentlich (durch Vereine usw.)		Fr.	200.00
-	öffentlicher Anlass, inkl. Militärküche	pro Anlass	Fr.	500.00
-	geschlossener Anlass, inkl. Militärküche	pro Anlass	Fr.	250.00
-	öffentlicher Anlass, ohne Militärküche	pro Anlass	Fr.	400.00
-	geschlossener Anlass, ohne Militärküche	pro Anlass	Fr.	150.00

# Vermietung an Dritte

-	Tische für 2 Tage	Fr.	5.00
-	2 Bänke für 2 Tage	Fr.	5.00
-	Geschirr, Garnitur pro Person für 2 Tage	Fr.	2.00

# Art. 5 Aussenanlagen, Fussballplatz

-	Dorfvereine	gratis
-	Nutzung durch Schule Küblis	gratis

-	Aussensportanlagen mit Duschenbenützung in der Turnhalle	pro Tag	Fr.	100.00
-	Aussensportanlagen ohne Duschenbenützung	pro Tag	Fr.	50.00
-	Fussballplatz mit Duschenbenützung in der Turnhalle	pro Tag	Fr.	100.00
-	Fussballplatz ohne Duschenbenützung	pro Tag	Fr.	50.00

## Art. 6 Militärküche

mit Magazin

-	Dorfvereine/Tourismus		gratis
-	Schule		gratis
-	öffentlicher Anlass	Fr.	100.00
-	geschlossener Anlass	Fr.	100.00

#### Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann für Spezialanlässe Ausnahmebewilligungen erstellen und Ausnahmegebühren erheben.

## Inkrafttreten

Der Anhang zum Benützungsreglement für die Gemeindelokalitäten wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2011 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft. Alle damit in Wiederspruch stehenden früheren Bestimmungen und Beschlüsse werden ersetzt.

7240 Küblis, 28. Oktober 2011

**GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS**Der Präsident: Der Aktuar:

Töni Hartmann Ernst Senn